

Statuten

Präambel

Die Vereinigung Bündner Umweltorganisationen (Umwelt Graubünden) ist ein Zusammenschluss von Organisationen, die sich für den Schutz der Natur, der Umwelt, des Klimas und für die nachhaltige Entwicklung in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens im Kanton Graubünden engagieren.

Ziel des Dachverbands ist es, gemeinsame Interessen zu vertreten, die Zusammenarbeit zu fördern und durch koordinierte Aktivitäten einen wirksamen Beitrag zum Natur- und Umweltschutz sowie zur nachhaltigen Entwicklung zu leisten.

§ 1 Rechtsform, Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- Die Vereinigung Bündner Umweltorganisationen ist ein Dachverband. Der Dachverband kann gegen aussen unter dem Namen Umwelt Graubünden auftreten.
- Die Vereinigung Bündner Umwelt Organisationen ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB.
- Der Sitz des Dachverbands befindet sich am Ort der Geschäftsstelle, und wenn keine Geschäftsstelle besteht, am Sitz des Präsidenten/der Präsidentin.
- Der Dachverband ist im Kanton Graubünden tätig, kann aber auch ausserkantonale wirken, wenn es die Verfolgung des Zweckes erfordert.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Dachverbands ist:
 - Förderung des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes.
 - Unterstützung der Mitgliedsorganisationen bei der Umsetzung ihrer Ziele.
 - Vertretung gemeinsamer Interessen gegenüber Politik, Wirtschaft und Öffentlichkeit.
 - Förderung von Bildung und Bewusstseinsbildung zu Umweltfragen.
2. Der Dachverband verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
3. Der Dachverband ist parteipolitisch unabhängig.
4. Der Dachverband genießt volle Koalitionsfreiheit, wenn es zur Erfüllung des Zweckes sinnvoll oder notwendig erscheint.

§ 3 Mitgliedschaft

1. **Mitglieder:**
 - Mitglieder des Dachverbands können gemeinnützige Organisationen oder lose Gruppierungen werden, die den Zweck und die Ziele des Verbandes unterstützen und mittragen möchten.
 - Gewinnorientierte Organisationen, Firmen und Einzelpersonen können den Verband mit Spenden unterstützen.

2. **Aufnahme:**

- Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Vertreter*innen.

3. **Pflichten und Rechte der Mitglieder:**

- Mitglieder verpflichten sich, die Ziele des Dachverbands zu unterstützen.
- Sie haben das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung und das Stimmrecht gemäss § 5.

4. **Beendigung der Mitgliedschaft:**

- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der Mitgliedsorganisation.
- Ein Austritt ist jeweils per Ende eines Kalenderjahres möglich. Das Austrittsbegehren ist schriftlich sechs Monate im Voraus an den Vorstand zu richten. Der Beitrag für das laufende Jahr bleibt geschuldet.
- Bei Beendigung der Mitgliedschaft (Austritt, Ausschluss oder Auflösung) besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Organe des Dachverbands

Die Organe des Dachverbands sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Geschäftsstelle
4. Die Revisionsstelle

§ 5 Mitgliederversammlung

1. **Zusammensetzung:**

- Die Mitgliederversammlung (MV) besteht aus den Delegierten der Mitgliedsorganisationen.
- Ab einem Mitgliederbeitrag von CHF 3000.- pro Jahr kann die Mitgliederorganisation zwei Delegierte zur Teilnahme an der MV ernennen, ab einem Beitrag von CHF 6000.- pro Jahr sind drei Delegierte an der MV möglich.
- Gönner*innen, die einen regelmässigen Unterstützungsbeitrag leisten (z.B. der Hunderterclub) und Interessierte werden zur Mitgliederversammlung eingeladen. Gönner*innen haben ein Antrags- aber wie auch die Interessierten kein Stimmrecht.

2. Aufgaben:

- Festlegung der strategischen Ausrichtung des Dachverbands.
- Wahl und Entlastung des Vorstands und der Revisionsstelle.
- Genehmigung des Budgets, der Jahresrechnung und des Jahresberichts.
- Festlegung der Mitgliederbeiträge.
- Beschlussfassung über Statutenänderungen. Für Statutenänderungen braucht es eine Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Vertreter*innen.
- Ausschluss von Mitgliedern.
- Auflösung des Vereins.

3. Einberufung:

- Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- Die Beschlussfassung ist nur über traktandierte Themen möglich, die Einladung und Traktandenliste muss mindestens 10 Tage im Voraus versendet werden.
- Ausserordentliche Versammlungen können auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedorganisationen einberufen werden.
- Schriftliche Zirkularbeschlüsse sind in Ausnahmefällen möglich.

4. Beschlussfähigkeit:

- Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder durch ihre Delegierten vertreten sind.
- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen.
- Delegierte von Mitgliedorganisationen können das gesamte Stimmrecht der Organisation wahrnehmen.

§ 6 Vorstand

1. Zusammensetzung:

- Jede Mitgliedorganisation hat Anspruch auf eine Vertretung im Vorstand.
- Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen: dem/der Präsident*in, der/dem Stellvertreter*in und dem /der Kassierer*in.

2. Aufgaben:

- Leitung und Vertretung des Dachverbands nach aussen.
- Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Kontrolle und Steuerung der Geschäftsstelle, an welche die Aufgaben per Beschluss delegiert werden können.
- Alle Beschlüsse, die nicht einem anderen Organ zugeschrieben sind.

3. **Amtszeit:**

- Die /der Präsident:in, die/der Kassier:in und die übrigen Vorstandsmitglieder werden jährlich an der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 7 Geschäftsstelle

1. **Funktion:**

Die Geschäftsstelle übernimmt die operative Umsetzung der Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung.

2. **Leitung:**

Die Geschäftsstelle wird von einem Geschäftsführer/einer Geschäftsführerin geleitet, der/die vom Vorstand bestellt wird.

3. **Aufgaben:**

- Organisation der laufenden Tätigkeiten des Dachverbands.
- Koordination der Mitgliedsorganisationen.
- Verwaltung der finanziellen Mittel und Vorbereitung von Berichten und Dokumenten.

§ 8 Revisionsstelle

1. **Zusammensetzung:**

Die Revisionsstelle besteht aus mindestens einer unabhängigen und nicht dem Vorstand angehörenden Person, die von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

2. **Aufgaben:**

- Prüfung der Jahresrechnung und der Verwendung der finanziellen Mittel.
- Berichterstattung an die Mitgliederversammlung über die Ergebnisse der Prüfung.

3. **Amtszeit:**

Die Amtszeit der Revisionsstelle beträgt 2 Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Finanzen

1. Der Dachverband finanziert sich durch:

- Mitgliederbeiträge.
- Gönner*innenbeiträge, Spenden und Fördermittel.
- Einnahmen aus Veranstaltungen oder Publikationen.

2. Die finanziellen Mittel dürfen ausschliesslich für die in § 2 festgelegten Zwecke verwendet werden.

3. Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

§10 Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung zuständig. Wird der Verein aufgelöst, so wird das verbleibende Vermögen im Verhältnis der zuletzt geleisteten Mitgliederbeiträge unter den verbleibenden Mitgliedern verteilt.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 6. April 2006 und treten mit ihrer Genehmigung am 12. Mai 2025 in Kraft.

Chur, 12. Mai 2025



Hansjörg Bhend

Der Präsident



Rea Furrer

Die Geschäftsleiterin